

Ein Jahr Datenschutz-Grundverordnung

– Ist die Schonfrist nun abgelaufen?

Seit nunmehr fast einem Jahr gelten die Regelungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG n.F.).

Bisher haben die deutschen Aufsichtsbehörden von der Sanktionsmöglichkeit datenschutzrelevanter Verstöße im Vergleich zu europäischen Aufsichtsbehörden weitestgehend abgesehen. Die Zurückhaltung in Bezug auf die behördliche Prüftätigkeit resultiert daher, dass die hiesigen Aufsichtsbehörden den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in der Anfangsphase in die Beratung, die Aufklärung und die Sensibilisierung der datenverarbeitenden Stellen gelegt haben. So hieß es beispielsweise seitens der Aufsichtsbehörde Brandenburg, dass in der „Umstellungsphase“ Beratungen für zielführender gehalten würden als die sofortige Anwendung der verschärften Bußgeldbestimmungen.

Die Beratungs- und Aufklärungstätigkeit wird für die Aufsichtsbehörden angesichts der unzähligen Auslegungsfragen und der weitreichenden Bandbreite an Einzelfragen auch zukünftig ein wichtiger Baustein sein. Allerdings werden die Aufsichtsbehörden künftig ihre Aufsichtstätigkeit auch im Bereich der Sanktionierung von Datenschutzverstößen als wesentliche Aufgabe wahrnehmen.

So kündigte der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Stefan Brink, Anfang des Jahres an, 2019 werde das Jahr der Kontrollen. Dass die Aufsichtsbehörden nunmehr ihre Prüftätigkeiten verstärkt aufgenommen und flächendeckende Datenschutzkontrollen angestoßen haben, zeigt auch die gestiegene Anzahl anhängiger Bußgeldverfahren bei den jeweiligen Aufsichtsbehörden.

Es scheint, als sei die (inoffizielle) Schonfrist für die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen der DSGVO abgelaufen zu sein.

Bereits vereinzelt durchgeführte und inzwischen bekannt gewordene Bußgeldverfahren zeigen, dass die Aufsichtsbehörden wegen Verstößen gegen die DS-GVO Bußgelder in nicht unbedeutender Höhe verhängen.

So setzte die Aufsichtsbehörde Hamburg in einem Bußgeldverfahren, welches angesichts der Höhe des verhängten Bußgeldes – gemessen an dem Verstoß – besonders viel Aufsehen erregte, ein Bußgeld in Höhe von 5.000 € gegen ein Unternehmen fest mit der Begründung, es fehle eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung. Das Unternehmen forderte den Dienstleister mehrfach – erfolglos – auf, eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung zu übersenden. Das Unternehmen lehnte es ab, selbst einen entsprechenden Vertrag aufzusetzen. Die Aufsichtsbehörde stellte daraufhin klar, dass beiden Parteien die Pflicht zum Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung obliegt. Das Unternehmen selbst hätte demnach eine entsprechende Vereinbarung verfassen müssen. Nach Ansicht der Aufsichtsbehörde hätte kurzfristig von der Beauftragung des Dienstleisters abgesehen werden müssen, da schützenswerte Daten ohne Rechtsgrundlage an den Dienstleister übermittelt worden waren.

Gehen Sie keine unnötigen Risiken ein und vermeiden Sie Bußgelder durch die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Normen.

Kontaktieren Sie uns, wenn wir Sie hierbei unterstützen können.

(Michael Palz)

Die vorstehenden Informationen stellen weder eine individuelle rechtliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung dar und sind nicht geeignet, eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu ersetzen.

Wir übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der übermittelten Informationen.

Wir behalten uns das Recht vor, die auf dieser Website angebotenen Informationen ohne gesonderte Ankündigung jederzeit zu verändern oder zu aktualisieren.